

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Auswirkungen des Sanktions-Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf das Asylbewerberleistungsgesetz und auf die Leistungsausschlüsse für nichtdeutsche Staatsangehörige im SGB II und SGB XII**

Mit dem Urteil 1 BvL 7/16 vom 5. November 2019 ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/1s20191105\\_1bvl000716.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/1s20191105_1bvl000716.html); nachfolgend: Sanktions-Urteil) erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestimmte Sanktionsregelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für mit dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums teilweise für unvereinbar. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, inwieweit grundsätzliche Überlegungen und Vorgaben des BVerfG, die über die konkret beurteilte Norm des § 31a Absatz 1 SGB II hinausgehen, auch auf andere Gesetze und Normen übertragbar sind, etwa auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Letzteres sieht seit 1998 Sanktionsregelungen bei der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums vor, zunächst in § 1a und § 5 AsylbLG, inzwischen aber auch in den §§ 5a, 5b und 11 AsylbLG. Nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht lassen sich im AsylbLG insgesamt 22 verschiedene Sanktionstatbestände finden (vgl. hierzu: Claudius Voigt, Gesetzlich minimierte Menschenwürde, in: Asylmagazin 1-2/2020, S. 12 ff.). Diese Kürzungen gehen zumeist über die vom BVerfG in seinem Sanktions-Urteil für noch zulässig gehaltene Grenze einer Kürzung von Leistungen um 30 Prozent des Regelbedarfs hinaus, in den Fällen des § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG erfolgt eine Kürzung um 47 Prozent gegenüber den Grundleistungen – 186 statt 351 Euro – bzw. um 57 Prozent gegenüber Regelleistungen nach dem SGB II (vgl. ebd., S. 14), unter Umständen ist sogar die komplette Versagung von Leistungen vorgesehen (vgl. § 1 Absatz 4 AsylbLG).

Auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke antwortete die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales Kerstin Griese am 18. Dezember 2019, dass die Bundesregierung prüfe, ob sich aus dem Sanktions-Urteil des BVerfG „in Bezug auf die Regelungen des AsylbLG Handlungsbedarf ergeben könnte“ (Bundestagsdrucksache 19/16190, Antwort zu Frage 90). Zugleich erklärte sie, dass der Bundesregierung „keine Erkenntnisse“ vorliegen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der

seit 1998 bestehenden Sanktionsregelungen nach § 1a AsylbLG, weil das Gesetz durch die Länder ausgeführt würde.

Das Bundesverfassungsgericht hatte diesbezüglich in seinem Sanktions-Urteil jedoch ausgeführt: „Je länger eine Minderungsregel in Kraft ist und der Gesetzgeber damit in der Lage, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zur Wirkung der Durchsetzungsmaßnahmen zu stützen. Umso tragfähigerer Erkenntnisse bedarf es dann, um die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Sanktionen zu belegen“ (a. a. O., Randnummer 134). Kürzungsregelungen im Bereich der Existenzsicherung unterliegen nach dem Urteil des BVerfG wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastungen „strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit“ (a. a. O., Randnummer 132). Leistungsminderungen seien „nur verhältnismäßig, wenn die Belastungen der Betroffenen auch im rechten Verhältnis zur tatsächlichen Erreichung des legitimen Zieles stehen, die Bedürftigkeit zu überwinden, also eine menschenwürdige Existenz insbesondere durch Erwerbsarbeit eigenständig zu sichern. Ihre Zumutbarkeit richtet sich vor allem danach, ob die Leistungsminderung unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zwecks und als mildestes, gleich geeignetes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht. Das setzt insbesondere voraus, dass es den Betroffenen tatsächlich möglich ist, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG sind daher nur gewahrt, wenn die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen für Bedürftige jedenfalls bereitstehen und es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten“. Kurzum: Eine Sanktionsregelung sei nur dann mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar, „wenn sie nicht darauf ausgerichtet ist, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden“ (ebd., Randnummer 131).

Diese verfassungsgerichtlichen Vorgaben stellen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller die Zulässigkeit der Sanktionsregelungen im AsylbLG insgesamt in Frage, denn sie betreffen überwiegend Personen, die als formell ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer häufig einem Arbeitsverbot unterliegen. Die Sanktionen zielen in diesen Fällen gerade nicht auf eine Mitwirkung zur Überwindung existenzieller Bedürftigkeit ab, weil die Betroffenen gar nicht arbeiten dürfen, sondern sie sollen ein (unterstelltes) Fehlverhalten repressiv ahnden – was nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (s. o.) nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller verfassungsrechtlich unzulässig ist (so auch Claudius Voigt, a. a. O., mit Verweis auf erste entsprechende Gerichtsentscheidungen).

In einer Ausarbeitung vom 19. März 2020 führen die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages aus, dass das BVerfG in Bezug auf SGB-II-Sanktionen zu dem Ergebnis kam, „dass die nur begrenzten Erkenntnisse zu den Wirkungen der jeweiligen Sanktionen den dafür geltenden strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit in verschiedener Hinsicht nicht gerecht werden. Da es bei den Leistungen nach dem AsylbLG – ebenso wie jenen nach dem SGB II – um solche der Existenzsicherung handelt, ist bei einer Kürzung dieser ein vergleichbar beschränkter Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers anzunehmen“ (WD 3 – 3000 – 054/20: „Sanktionen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu SGB II-Sanktionen“, S. 18). Die Bundesregierung könne in diesem Zusammenhang auch nicht darauf verweisen, dass die Ausführung des

AsylbLG den Ländern obliege, das BVerfG habe deutlich gemacht, „dass der Gesetzgeber über die entsprechenden Erkenntnisse verfügen muss. Mangelnde Informationen seitens der Länder können den Gesetzgeber insofern nicht entlasten, da es sich bei dem AsylbLG um ein Bundesgesetz handelt. Die Sanktionsvorschriften im AsylbLG wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert und angepasst, zuletzt im Spätsommer 2019. Diese Gesetzesänderungen wurden soweit ersichtlich auch jeweils nicht mit spezifischen Erkenntnissen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionen begründet. Zudem müssten für jeden einzelnen Leistungskürzungstatbestand des AsylbLG gesondert Erkenntnisse hinsichtlich der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit vorliegen“ (a. a. O., S. 19).

Aus diesem Grunde werden mit der vorliegenden Großen Anfrage die Erkenntnisse der Bundesregierung zu den jeweils einzelnen Kürzungsregelungen insbesondere im AsylbLG abgefragt. Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (s. o.) erwarten die Fragsteller, dass sich die Bundesregierung über eine Anfrage an die Bundesländer entsprechende Erkenntnisse zu den Fragen verschafft, die die Anwendung von Kürzungsregelungen betreffen, soweit sie diese wegen der Ausführung des AsylbLG durch die Bundesländer nicht von sich aus beantworten kann und ihr auch keine anderen verlässlichen Erkenntnisse, wie etwa empirische Studien oder wissenschaftliche Untersuchungen, vorliegen.

Wir fragen die Bundesregierung:

Allgemeine Fragen zu den Leistungskürzungen der §§ 1a, 5, 5a, 5b und 11 AsylbLG:

1. Welche Erkenntnisse und Ergebnisse haben die Prüfungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ggf. erbracht, inwieweit aus dem Sanktions-Urteil des BVerfG Schlussfolgerungen auch für andere Gesetze, insbesondere das AsylbLG, aber auch das SGB XII, zu ziehen sind (vgl. Antwort vom 18. Dezember 2019 auf die Schriftliche Frage 90 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/16190, siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte so ausführlich und konkret wie möglich ausführen, darstellen und begründen)?
2. Inwieweit hat die Bundesregierung wissenschaftliche Untersuchungen oder empirische Studien unternommen, in Auftrag gegeben oder geplant, um die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz zu prüfen (bitte genau bezeichnen und mit Datum und jeweiligen Kernergebnissen auflisten; wenn nicht, bitte begründen)?
3. Welche unabhängigen Studien oder wissenschaftlichen Untersuchungen oder Auswertungen der Bundesländer sind der Bundesregierung bekannt, die die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen im AsylbLG zum Gegenstand haben (bitte genau bezeichnen und mit Datum und jeweiligen Kernergebnissen auflisten)?
4. Welche Informationen, Daten und Erkenntnisse liegen den Bundesländern zur Anwendung und zu den Auswirkungen der Sanktionsregelungen im AsylbLG bzw. im SGB XII vor (soweit die Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse hat, bitte bei den Bundesländern erfragen und nach Bundesländern auflisten, wozu Daten erhoben werden und wie diese Daten, nach Jahren und wichtigsten Kennziffern differenziert, lauten)?
5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den etwaig vorliegenden Informationen, Daten und Untersuchungen zur Eignung,

Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (bitte begründet darlegen), und falls es keine solchen Informationen, Daten, Untersuchungen und Erkenntnisse geben sollte, wie ist damit, vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung), ein Festhalten an den Sanktionsregelungen des AsylbLG verfassungsrechtlich zu begründen, insbesondere, soweit es Sanktionsregelungen betrifft, die im Kern bereits seit 1998 bestehen (bitte ausführlich begründen)?

6. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine Streichung der gesamten Leistungen für das soziokulturelle Existenzminimum verfassungswidrig ist, weil das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG) den Menschen nicht auf das schiere physische Überleben reduzieren dürfen, sondern mit der Würde mehr als die bloße Existenz und damit auch die soziale Teilhabe als Mitglied der Gesellschaft gewährleistet wird“ und sich „die Gewährleistung aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht in einen ‚Kernbereich‘ der physischen und einen ‚Randbereich‘ der sozialen Existenz aufspalten“ lässt (vgl. Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Randnummer 119, bitte begründen)?
7. Wie hoch sind die Leistungen im Falle einer Leistungskürzung entsprechend § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG in Euro, welchem prozentualen Anteil entspricht dies gegenüber den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (angesichts der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/17100 zu den Fragen 15d und 15e erbitten die Fragestellenden entsprechende Angaben in absoluten und relativen Zahlen hilfsweise unter der Annahme, dass alle Leistungen in Geldleistungen erbracht werden), und inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung Berechnungen von Claudius Voigt (a. a. O., S. 14, siehe Vorbemerkung) zutreffend und nachvollziehbar, wonach Kürzungen nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG in der Regelbedarfsstufe 1 Kürzungen in Höhe von 47 Prozent entsprechen (186 statt 351 Euro, in beiden Fällen zuzüglich der Leistungen für Unterkunft und Heizung; bitte begründet ausführen)?
8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bedarfe nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG ausschließlich aus der Regelbedarfsstufe 1 zu ermitteln sind, zumal Einspar- und Synergieeffekte bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG nach Auffassung der Fragestellenden ausgeschlossen sein dürften, vor dem Hintergrund, dass nach den Fragestellenden vorliegenden Berichten aus der Praxis in Sammelunterkünften die Bedarfe nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG aus der Regelbedarfsstufe 2 ermittelt werden (bitte begründet ausführen)?
9. Welche Rechtfertigung sieht die Bundesregierung ggf. dafür, dass Leistungsberechtigte Bedarfe, die Teil des menschenwürdigen Existenzminimums sind (und sich somit aus dem Mensch-Sein begründen), aber über Ernährung, Unterkunft, Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege hinausgehen, in der Praxis konkret geltend gemacht und nachgewiesen werden müssen, wenn sie diese nach § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erhalten wollen?

Wird auf diese Weise den Betroffenen nicht das Mensch-Sein abgesprochen, da Sie ihr Mensch-Sein für diese Bedarfe nachweisen müssen (bitte ausführen)?

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Kürzung von – angenommen – 47 Prozent im Falle des § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG gegenüber den Grundleistungen nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren ist, wonach Kürzungen von über 30 Prozent ohne Nachweis der Eignung, den vorgegebenen Zweck zu erreichen, unverhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich unzulässig sind (bitte begründen)?
11. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung im Falle einer Leistungskürzung entsprechend § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG Anspruch auf Übernahme der Kosten für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung?  
Wenn ja, aufgrund welcher Norm?  
Wenn nein, wie wäre eine solche Verweigerung der Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung zu begründen und mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar (bitte ausführen)?
12. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung ggf. zu begründen, dass nach dem Wortlaut von § 1a Absatz 1 AsylbLG auch ein Anspruch auf Leistungen für Hausrat ausgeschlossen wird, und wie lässt sich die nach Informationen der Fragestellenden geltende Praxis rechtlich ggf. begründen, Betroffenen in Sammelunterkünften dennoch entsprechende Leistungen zu gewähren (bitte ausführen)?
13. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung sachlich und verfassungsrechtlich ggf. zu begründen, dass bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a AsylbLG auch Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“ sind (vgl. die entsprechende Regelung in § 6 Absatz 1 AsylbLG), dem Gesetzeswortlaut nach nicht erbracht werden dürfen (bitte ausführen)?
14. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung ggf. sachlich und verfassungsrechtlich zu begründen, dass bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a AsylbLG auch Leistungen, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (vgl. § 6 Absatz 1 AsylbLG), nicht erbracht werden dürfen (bitte ausführen)?
15. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung ggf. sachlich und verfassungsrechtlich zu begründen, dass bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a AsylbLG auch Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (vgl. § 3 Absatz 4 AsylbLG) nicht erbracht werden dürfen (bitte ausführen)?
16. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung ggf. sachlich und verfassungsrechtlich zu begründen, dass bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a AsylbLG auch Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (vgl. § 6 Absatz 1 AsylbLG), nicht erbracht werden dürfen (bitte ausführen)?

Wie ist es insbesondere zu begründen, dass eine solche Mitwirkung einerseits (etwa bei der Passbeschaffung) ausdrücklich verlangt wird, im Falle einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG diese Mitwirkung leistungsrechtlich jedoch verhindert bzw. nicht unterstützt wird, so dass mittellose Betroffene mit gekürzten Leistungen die geforderte Mitwirkungshandlung schon aus finanziellen Gründen nicht erfüllen können, und inwieweit hat dies für die Betroffenen aufenthaltsrechtlich gegebenenfalls positive Auswirkungen, weil es infolgedessen nicht

- mehr ihnen angelastet werden kann, wenn entsprechende Mitwirkungshandlungen nicht vollzogen werden können (bitte ausführen)?
17. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Leistungskürzung nach dem AsylbLG bei Minderjährigen stets unzulässig ist, da sie ausländerrechtlich nicht eigenständig handlungsfähig sind und sie insofern eine Leistungskürzung nicht durch eine Verhaltensänderung abwenden können (bitte begründen)?
  18. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Leistungskürzung nach dem AsylbLG bei Minderjährigen stets unzulässig ist, da dies den Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention) verletzen würde (bitte ausführen)?
  19. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung im Falle einer Leistungskürzung entsprechend § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG ggf. den Besonderheiten des Einzelfalls bei besonderer Schutzbedürftigkeit (z. B. Behinderung, Krankheit, Alleinerziehende, Alter usw.) Rechnung getragen werden (bitte ausführen)?
  20. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung ggf. dazu vor, in welchem Umfang alleinstehende Leistungsberechtigte nach den §§ 3, 3a Absatz 1 und 2, jeweils Nummer 2b und § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG aufgrund dieser Leistungsabsenkung durch Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 begonnen haben, mit Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern Gemeinschaften zu bilden, die ein eheähnliches Wirtschaften mit Einspar- und Synergieeffekten ermöglichen (bitte ausführen)?

Fragen zu einzelnen Kürzungstatbeständen:

- I. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 1 AsylbLG (vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf diesen Termin folgenden Tag)
  21. Was ist mit „feststehender Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit“ im Sinne des § 1a Absatz 1 AsylbLG nach Auffassung der Bundesregierung konkret gemeint – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der reine Ablauf einer Ausreisefrist schon vom Wortlaut her nicht gleichzusetzen sein kann mit einem „feststehenden Ausreisetermin“ (vgl. Landessozialgericht Hessen, Beschluss vom 23. August 2016; L 4 AY 4/16 B ER; bitte begründen)?
  22. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) ggf. dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 1 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
  23. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
  24. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
  25. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?

26. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche ggf. von den Leistungskürzungen betroffen?
27. In wie vielen dieser Fälle waren Personen von der Leistungskürzung ggf. betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
28. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt, und welche zumutbare Mitwirkungspflicht oder welche Handlung soll hiermit konkret durchgesetzt oder erreicht werden (bitte ausführlich darstellen und begründen)?
29. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung ggf. bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
30. Warum stehen ggf. nach Auffassung der Bundesregierung keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
31. Hat die Bundesregierung geprüft, welche Verhaltensänderungen notwendig sind, dass Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
32. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?
33. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass auf vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen eine Duldung ausgestellt worden ist, diese Leistungskürzung nicht angewendet werden darf (weil sie nur für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 – und nicht Nummer 4 – AsylbLG gilt; bitte begründen)?
34. Ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung nach § 1a Absatz 1 AsylbLG auch dann rechtlich zulässig, wenn vollziehbar ausreisepflichtigen Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG rechtswidrig keine Duldung erteilt wurde, obwohl z. B. eine Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 1997 – 1 C 3 97 –, aus den Orientierungssätzen: „Eine stillschweigende Aussetzung der Abschiebung anstelle der nach § 66 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1990 der Schriftform bedürftigen Duldung kommt mithin nicht in Betracht. [...] Eine Duldung ist grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn die Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreisepflicht des Ausländers aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann. [...] Auch wenn dieser Zeitraum ungewiß ist, ist eine Duldung zu erteilen“; bitte begründen)?
35. In welcher konkreten Fallkonstellation haben nach Auffassung der Bundesregierung vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht und möglich ist, keinen Anspruch auf Erteilung einer schriftlichen Duldung (bitte ausführen)?

- II. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG (Personen mit einer Duldung sowie vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen)
36. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
  37. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
  38. In wie vielen dieser Fälle ggf. sind die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
  39. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
  40. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche ggf. von den Leistungskürzungen betroffen?
  41. In wie vielen dieser Fälle waren Personen ggf. von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
  42. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird nach Auffassung der Bundesregierung mit dieser Leistungskürzung verfolgt, und welche zumutbare Mitwirkungspflicht oder welche Handlung soll hiermit konkret durchgesetzt oder erreicht werden (bitte ausführlich darstellen und begründen)?
  43. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Vermeidung von „Pull-Faktoren“ diesbezüglich ein „legitimes Ziel“, vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12. Juli 2012 (1 BvL 10/10 und 2/11) befunden hat, dass migrationspolitische Erwägungen Leistungskürzungen von vornherein nicht rechtfertigen können (ebd., Randnummer 95) und das (auch soziokulturelle) menschenwürdige Existenzminimum zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (ebd., Randnummer 94; bitte begründen)?
  44. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung ggf. bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
  45. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

46. Durch welche Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
  47. Durch welche individuelle Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?
  48. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass im Falle des § 1a Absatz 2 AsylbLG die Leistungskürzung keinen repressiven Charakter hat (vgl. BVerfG-Urteil vom 5. November 2019, Randnummer 131), sondern lediglich das aktuelle Verhalten beeinflussen soll (bitte ausführen)?
  49. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG keinesfalls über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden darf, weil ein „Einreisemotiv“ nachträglich nicht mehr abänderbar ist (bitte ausführen)?
  50. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG schon deshalb verfassungsrechtlich unzulässig ist, weil ein vermeintliches Einreisemotiv nicht nachträglich abänderbar ist und es daher unmöglich ist, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen (bitte ausführen)?
  51. Welche Schlussfolgerungen sind nach Auffassung der Bundesregierung ggf. aus der Entscheidung des Landessozialgerichts Hessen, Beschluss vom 31. März 2020 (L 4 AY 4/20 B ER), ggf. zu ziehen, wonach Leistungskürzungen nach § 1a Absatz 2 AsylbLG unanwendbar sind, soweit damit repressiv ein Fehlverhalten geahndet werden soll und es nicht um Mitwirkungspflichten geht, mit denen die existenzielle Bedürftigkeit in zumutbarer Weise gemindert oder überwunden werden soll – wozu ausdrücklich nicht die Ausreise der Betroffenen gezählt werden könne (bitte darstellen und begründen)?
- III. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 3 AsylbLG (Personen mit einer Duldung, vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung sowie Lebenspartnerinnen und -partner, Ehegatten und minderjährige Kinder dieser Personen, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können)
52. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 3 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
  53. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
  54. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?

55. In wie vielen dieser Fälle ist die Leistungskürzung ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
56. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
57. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
58. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt, und welche zumutbare Mitwirkungspflicht oder welche Handlung soll hiermit konkret durchgesetzt oder erreicht werden (bitte ausführlich darstellen und begründen)?
59. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung ggf. bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
60. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
61. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
62. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?
63. Nach welcher Norm besteht nach Auffassung der Bundesregierung im Falle einer Leistungskürzung nach § 1a Absatz 3 AsylbLG wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung die Möglichkeit der Übernahme der Passbeschaffungskosten, obwohl die Anwendung des § 6 AsylbLG in diesen Fällen ausgeschlossen ist (bitte begründet darlegen), und inwieweit erachtet es die Bundesregierung als kontraproduktiv in Bezug zur Zielsetzung des § 1a Absatz 3 AsylbLG, wenn geforderte Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung deshalb nicht erfüllt werden können, weil die Kosten der Passbeschaffung nicht übernommen werden, so dass es auch nicht mehr im Verschulden der Betroffenen liegt, wenn sie den Mitwirkungspflichten nicht nachkommen können – was wiederum zur Unanwendbarkeit der Sanktionsregelung nach § 1a Absatz 3 AsylbLG führen könnte (bitte ausführen)?
64. In welchen Fällen können nach Auffassung der Bundesregierung minderjährige Kinder es selbst zu vertreten haben, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, obwohl sie ausländerrechtlich gemäß § 80 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht handlungsfähig sind (vgl. § 1a Absatz 3 Satz 2 AsylbLG; bitte ausführen)?

- IV. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach einer Verteilentscheidung ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist – sog. Relocation-Fälle)
65. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
  66. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
  67. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
  68. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
  69. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
  70. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
  71. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird nach Auffassung der Bundesregierung mit dieser Leistungskürzung verfolgt, und welche zumutbare Mitwirkungspflicht oder welche Handlung soll hiermit konkret durchgesetzt oder erreicht werden (bitte ausführlich darstellen und begründen)?
  72. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
  73. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
  74. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
  75. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

76. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, welche anderen EU-Staaten in den Fällen einer Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG eigentlich zuständig waren?
77. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen von dieser Leistungskürzung betroffene Personen später dennoch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel)?
78. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 13. November 2019 (C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gg. Deutschland) vereinbar, nach dem ein Asylantrag nicht aus formalen Gründen als unzulässig eingestuft werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat die grundlegendste Versorgung nicht gewährleistet ist bzw. eine unmenschliche Behandlung droht – die Stellung eines Asylantrags also nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden darf (bitte begründen)?
79. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in Ausführung des AsylbLG in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungskürzung, auch vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils vom 13. November 2019 (bitte ausführlich darstellen)?
80. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass solche Leistungskürzungen jedenfalls so lange unzulässig sind, wie noch nicht in einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bestandskräftig über die Frage entschieden wurde, ob den Betroffenen eine Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat überhaupt zuzumuten bzw. ob eine Abschiebung dorthin rechtlich zulässig ist (bitte ausführen)?
81. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
82. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von einer Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

- V. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 AsylbLG (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben, die in einem anderen Mitgliedstaat über einen fortgeltenden internationalen Schutz verfügen)
83. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
84. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
85. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
86. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
87. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
88. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
89. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird nach Auffassung der Bundesregierung mit dieser Leistungskürzung verfolgt (bitte begründen)?
90. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
91. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
92. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
93. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

94. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in welchen anderen Mitgliedstaaten in wie vielen dieser Fälle von Leistungskürzungen ein Schutz gewährt wurde (bitte ausführen)?
95. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen von dieser Leistungskürzung betroffene Personen später ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel)?
96. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung bei Asylantragstellenden mit dem EuGH-Urteil vom 13. November 2019 (C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gg. Deutschland) vereinbar, nach dem ein Asylantrag nicht aus formalen Gründen als unzulässig eingestuft werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat die grundlegendste Versorgung nicht gewährleistet ist bzw. eine unmenschliche Behandlung droht – die Stellung eines Asylantrags also nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden darf (bitte begründen)?
97. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in Ausführung des AsylbLG in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungskürzung, auch vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils vom 13. November 2019 (bitte ausführlich darstellen)?
98. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass solche Leistungskürzungen jedenfalls so lange unzulässig sind, wie noch nicht in einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bestandskräftig über die Frage entschieden wurde, ob den Betroffenen eine Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat überhaupt zuzumuten bzw. ob eine Abschiebung dorthin rechtlich zulässig ist (bitte ausführen)?
99. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
100. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von einer Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 AsylbLG betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

- VI. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, die in einem anderen EU-Staat über ein sonstiges fortgeltendes Aufenthaltsrecht verfügen)
101. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
  102. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
  103. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
  104. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
  105. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
  106. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
  107. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
  108. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
  109. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
  110. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
  111. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

112. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in welchen anderen Mitgliedstaaten in wie vielen dieser Fälle von Leistungskürzungen durch einen anderen Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht welcher Art gewährt wurde (bitte ausführen)?
113. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen von dieser Leistungskürzung betroffene Personen später ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel, sonstigem Aufenthaltsrecht)?
114. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung bei Asylantragstellenden mit dem EuGH-Urteil vom 13. November 2019 (C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gg. Deutschland) vereinbar, nach dem ein Asylantrag nicht aus formalen Gründen als unzulässig eingestuft werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat die grundlegendste Versorgung nicht gewährleistet ist bzw. eine unmenschliche Behandlung droht – die Stellung eines Asylantrags also nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden darf (bitte begründen)?
115. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungskürzung, auch vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils vom 13. November 2019 (bitte ausführlich darstellen)?
116. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass solche Leistungskürzungen jedenfalls so lange unzulässig sind, wie noch nicht in einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bestandskräftig über die Frage entschieden wurde, ob den Betroffenen eine Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat überhaupt zuzumuten bzw. ob eine Abschiebung dorthin rechtlich zulässig ist (bitte ausführen)?
117. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
118. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

- VII. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 5 AsylbLG (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben sowie Folge- und Zweit Antragstellende, die asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllen)
119. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 5 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach den jeweiligen Sanktionsvorschriften des § 1a Absatz 5 Nummer 1 bis 7 AsylbLG, nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
120. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
121. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
122. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
123. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
124. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
125. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit diesen Leistungskürzungen nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
126. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
127. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung keine mildereren Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
128. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die diesen Leistungskürzungen unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
129. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

130. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 5 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
131. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzungen nach § 1a Absatz 5 Nummer 2 (Nichtvorlage eines vorhandenen Passes), Nummer 3 (Nichtmitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren) und Nummer 5 (Verweigerung erkennungsdienstlicher Behandlungen) mit Artikel 20 der EUAufnahmerichtlinie zu vereinbaren, obwohl diese Mitwirkungspflichten in der dort abschließenden Aufzählung nicht als mögliche Grundlage für eine zulässige Leistungskürzung aufgeführt sind (bitte ausführen)?
132. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine repressive Verhängung von Leistungskürzungen im Falle des § 1a Absatz 5 AsylbLG unzulässig ist, dass also etwa nicht sanktioniert werden darf, wenn ein früher vorhandener Pass nun nicht mehr vorhanden ist, z. B., weil dieser verloren gegangen oder an Fluchthelfer abgegeben worden ist (bitte ausführen)?
- VIII. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 6 Nummer 1 und 2 AsylbLG (sämtliche Leistungsberechtigten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verwertbares Vermögen, das vor Leistungsbeginn vorhanden war, nicht angeben oder nach einer Änderung der Verhältnisse ein solches Vermögen nicht unverzüglich mitteilen und die „deshalb zu Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz beziehen“)
133. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 6 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach § 1a Absatz 6 Nummer 1 und Nummer 2 AsylbLG, nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
134. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
135. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
136. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
137. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
138. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

139. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
  140. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung ggf. bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
  141. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
  142. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Norm des § 1a Absatz 6 Nummer 1 AsylbLG dem Wortlaut nach praktisch unanwendbar ist, weil für den Fall, dass bereits vorhandenes, tatsächlich verfügbares Vermögen in der Vergangenheit verschwiegen worden ist und deshalb zu Unrecht Leistungen erbracht worden sein sollten, ab Bekanntwerden dieser Tatsache die Leistungen aufgrund anderweitiger Bedarfsdeckung ohnehin eingestellt werden und daher auch keine Leistungskürzung erfolgen kann (bitte ausführen)?
  143. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Norm des § 1a Absatz 6 Nummer 2 AsylbLG dem Wortlaut nach praktisch unanwendbar ist, weil während des Leistungsbezugs zufließende und nicht mitgeteilte Einnahmen gar nicht als Vermögen, sondern als Einkommen zu qualifizieren sind, so dass der Wortlaut ins Leere führt (bitte ausführen)?
  144. Hat die Bundesregierung geprüft, auf welche Weise und durch Erfüllung welcher konkreten Mitwirkungspflicht die Betroffenen wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen können, falls es doch eine Anwendungsmöglichkeit für diese Leistungskürzung geben sollte (bitte ausführen)?
  145. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass nach Aufbrauchen des zuvor verschwiegenen, verwertbaren und anrechenbaren Vermögens ein Anspruch auf ungekürzte Leistungen besteht und keinesfalls nachträglich bestrafend, also repressiv eine Leistungskürzung erfolgen darf (bitte ausführen)?
- IX. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, für die nach der Dublin-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, nach einer Unzulässigkeitsentscheidung und einer Abschiebungsanordnung, sogenannte Dublin-Fälle)
146. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dublin-Zielstaat, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?

147. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
148. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
149. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
150. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
151. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
152. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
153. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
154. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
155. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine autonome Ausreise im Rahmen einer Dublin-Überstellung nicht vorgesehen ist (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
156. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen können (bitte darstellen)?
157. In wie vielen Fällen haben von dieser Leistungskürzung betroffene Personen nach Kenntnis der Bundesregierung später dennoch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel)?
158. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine solche Leistungskürzung nicht zulässig ist, wenn statt einer Abschiebungsanordnung eine Abschiebungsandrohung ergangen ist (bitte ausführen)?

159. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ungekürzte Leistungen rückwirkend nachgezahlt werden müssen, wenn im Nachhinein die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet werden sollte (bitte ausführen)?
160. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung bei Asylantragstellenden mit dem EuGH-Urteil vom 13. November 2019 (C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gg. Deutschland) vereinbar, nach dem ein Asylantrag nicht aus formalen Gründen als unzulässig eingestuft werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat die grundlegendste Versorgung nicht gewährleistet ist bzw. eine unmenschliche Behandlung droht – die Stellung eines Asylantrags also nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden darf (bitte begründen)?
161. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungskürzung, auch vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils vom 13. November 2019 (bitte ausführlich darstellen)?
162. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass solche Leistungskürzungen jedenfalls so lange unzulässig sind, wie noch nicht in einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bestandskräftig über die Frage entschieden wurde, ob den Betroffenen eine Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat überhaupt zuzumuten bzw. ob eine Abschiebung dorthin rechtlich zulässig ist (bitte ausführen)?
163. Inwieweit ist die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden nach Auffassung der Bundesregierung mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
164. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

- X. Leistungskürzung nach § 5 Absatz 4 AsylbLG (sämtliche Leistungsbe-rechtigte, die unbegründet eine zumutbare Arbeitsgelegenheit ableh-nen)
165. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundeslän-der) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 5 Ab-satz 4 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
166. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG er-bracht worden?
167. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geld-leistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
168. In wie vielen dieser Fälle ist die Leistungskürzung ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
169. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. (nicht schulpflichtige) Minderjäh-rige von den Leistungskürzungen betroffen?
170. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskür-zung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Ju-gendliche leben?
171. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
172. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels ge-führt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
173. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milde-ren Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Ver-fügung (bitte begründen)?
174. In wie vielen Fällen unterlagen nach Kenntnis der Bundesregierung Personen, die zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet worden sind, gleichzeitig einem Beschäftigungsverbot nach § 61 Ab-satz 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG), § 60a Absatz 6 AufenthG oder § 60b Absatz 5 AufenthG (bitte ausführen)?
175. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Verpflichtung zu einer Arbeitsgelegenheit, die erkennbar nicht auf die Integration in den Arbeitsmarkt und damit nicht auf die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit ausgerichtet ist (insbeson-dere bei gleichzeitigem Vorliegen eines ausländerrechtlichen Beschäf-tigungsverbots), in Widerspruch zum Verbot der Zwangsarbeit aus Ar-tikel 12 Absatz 2 GG steht (bitte ausführen)?

176. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
177. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?
178. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5 Absatz 4 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 der EU-Aufnahmerichtlinie zu vereinbaren, obwohl diese Mitwirkungspflicht in der dort abschließenden Aufzählung nicht als mögliche Grundlage für eine zulässige Leistungskürzung aufgeführt ist (bitte ausführen)?
- XI. Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG (sämtliche Leistungsberechtigten mit Ausnahme von Personen aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ sowie mit Ausnahme von Personen mit Duldung und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die ohne wichtigen Grund eine zugewiesene Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) nicht wahrnehmen)
179. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
180. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
181. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
182. In wie vielen dieser Fälle ist die Leistungskürzung ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
183. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

184. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
185. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
186. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
187. In wie vielen Fällen unterlagen ggf. Personen, die zur Wahrnehmung einer FIM-Maßnahme verpflichtet worden sind, gleichzeitig einem Beschäftigungsverbot nach § 61 Absatz 1 Satz 1 AsylG (bitte darstellen)?
188. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
189. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?
190. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 der EU-Aufnahmerichtlinie zu vereinbaren, obwohl diese Mitwirkungspflicht in der dort abschließenden Aufzählung nicht als mögliche Grundlage für eine zulässige Leistungskürzung aufgeführt ist (bitte ausführen)?
- XII. Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 AsylbLG (Leistungsberechtigte, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG einen Zugang zum Integrationskurs haben, wenn sie sich trotz Verpflichtung schuldhaft weigern, einen zumutbaren Integrationskurs auf- und an diesem ordnungsgemäß teilzunehmen)
191. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?

192. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
193. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
194. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
195. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder leben?
196. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
197. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
198. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
199. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
200. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?
201. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 der EU-Aufnahmerichtlinie zu vereinbaren, obwohl diese Mitwirkungspflicht in der dort abschließenden Aufzählung nicht als mögliche Grundlage für eine zulässige Leistungskürzung aufgeführt ist (bitte ausführen)?

- XIII. Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG (Personen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, die sich entgegen einer räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) an einem anderen Ort im Bundesgebiet aufhalten)
202. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
  203. In wie vielen dieser Fälle wurde ggf. mehr als nur der regelmäßig vorgesehene „unabweisbare Bedarf“ in Form einer Fahrkarte und von Reiseproviand erbracht (bitte darstellen)?
  204. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. dieser unabweisbare Bedarf als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
  205. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
  206. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
  207. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder leben?
  208. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
  209. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
  210. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
  211. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
  212. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt

es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

- XIV. Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG (Personen, die entgegen einer Wohnsitzauflage an einem anderen Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen)
213. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
  214. In wie vielen dieser Fälle wurde ggf. mehr als nur der regelmäßig vorgesehene „unabweisbare Bedarf“ in Form einer Fahrkarte und von Reiseproviant erbracht (bitte darstellen)?
  215. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
  216. In wie vielen dieser Fälle ist die Leistungskürzung ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
  217. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
  218. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
  219. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
  220. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
  221. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
  222. In wie vielen Fällen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Wohnsitzauflage nach Verhängung einer Leistungskürzung im Sinne der Betroffenen nachträglich abgeändert worden, gab es also entgegen der Einschätzung des Sozialleistungsträgers einen Anspruch auf den zuvor sanktionierten gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort (bitte darstellen)?
  223. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen

Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

224. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?
- XV. Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2a AsylbLG (Leistungskürzung entsprechend § 1a Absatz 1 für Personen, denen unter bestimmten Bedingungen noch kein Ankunftsbescheid ausgestellt worden ist)
225. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2a AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
226. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
227. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
228. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
229. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
230. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
231. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
232. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
233. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

234. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2a in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?
235. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?
- XVI. Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 AsylbLG (Leistungsausschluss für vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, denen von einem anderen EU-Staat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn dieser Schutz fortbesteht)
236. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen ein Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
237. Um welche Formen des internationalen Schutzes handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den vom Leistungsausschluss betroffenen Personen (bitte differenzieren nach Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz), und in welchem anderen Mitgliedstaat war in wie vielen Fällen der internationale Schutz zuerkannt worden (bitte darstellen)?
238. In wie vielen dieser Fälle ist der Leistungsausschluss ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden (bitte darstellen)?
239. In wie vielen Fällen waren ggf. Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
240. In wie vielen Fällen waren ggf. Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
241. In wie vielen Fällen waren ggf. schutzbedürftige Personen (u. a. alte Menschen, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel, Vergewaltigung, Folter oder Genitalverstümmelung) vom Leistungsausschluss betroffen (bitte ausführen)?
242. In wie vielen Fällen haben vom Leistungsausschluss betroffene Personen ggf. später dennoch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel)?

243. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dem Leistungsausschluss nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
244. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung als „legitimes Ziel“ für den Leistungsausschluss die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durch Inanspruchnahme existenzsichernder Sozialleistungen in einem anderen Mitgliedstaat angesehen werden (bitte begründen), und inwieweit kann bzw. muss nach ihrer Auffassung vor der Feststellung eines solchen Leistungsausschlusses geprüft werden, ob in dem anderen Mitgliedstaat konkret-individuell eine solche Sicherung des verfassungsrechtlich geschuldeten Existenzminimums im Sinne des Grundgesetzes tatsächlich gewährleistet ist (bitte ausführlich begründen)?
245. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil dieser Leistungsausschluss zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
246. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
247. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungseinstellung (bitte ausführlich darstellen)?
248. Durch welche Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung die Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen (bitte darstellen)?
249. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte begründen)?
250. Durch welche individuelle Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung Minderjährige, die vom Leistungsausschluss betroffen sein sollten, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen (bitte ausführen)?
251. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass für die Inanspruchnahme der zweiwöchigen Überbrückungsleistungen und gegebenenfalls der sich anschließenden „Härtefallleistungen“ die Äußerung eines „Ausreisewillens“ keine Tatbestandsvoraussetzung ist (bitte darlegen)?
252. In wie vielen Fällen wurden ggf. im Rahmen der „Härtefallregelung“ länger als die regelmäßig vorgesehenen zwei Wochen „Überbrückungsleistungen“ erbracht (bitte die Dauer differenziert auflisten)?

253. In wie vielen Fällen wurden ggf. diese „Härtefalleistungen“ als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht?
254. In wie vielen Fällen wurden ggf. nach zwei Wochen im Rahmen der Härtefalleistungen entsprechend § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG auch andere Leistungen nach den § 3, 4 und 6 AsylbLG erbracht (bitte differenzieren)?
255. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung der Umstand zu erklären, dass im Rahmen der „Härtefallregelung“ gemäß § 1 Absatz 4 Satz 5 AsylbLG ein Anspruch auf sämtliche weiteren Leistungen gemäß den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG bestehen kann, während die „Härtefallregelung“ des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG lediglich Leistungen für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und auch nur nach Ermessen vorsieht (bitte ausführen)?
256. In wie vielen Fällen wurden ggf. die Kosten der Rückreise im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 7 AsylbLG seit Einführung dieser Regelung übernommen (bitte ausführen)?
257. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass auch im Falle eines Leistungsausschlusses nach dem AsylbLG stets ein Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung besteht und sich damit die Beendigung einer Unterbringung in Landesaufnahmeeinrichtungen oder anderen Flüchtlingsunterkünften von vornherein verbietet, weil ansonsten staatlicherseits unfreiwillige Obdachlosigkeit nicht nur hingenommen, sondern aktiv produziert würde (bitte ausführen)?
258. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ein Leistungsausschluss bei besonders schutzbedürftigen Personen von vornherein keine Anwendung finden kann (bitte ausführen)?
259. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Leistungsausschluss auf Personen mit einer Duldung keine Anwendung finden kann, weil die Regelung nach § 1 Absatz 4 AsylbLG nur für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 – und nicht Nummer 4 – AsylbLG gilt (bitte begründen)?
260. Welchen konkreten Anwendungsbereich hat nach Auffassung der Bundesregierung die Ausschlussregelung nach § 1 Absatz 4 AsylbLG vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. September 1997 – 1 C 3 97) eine schriftliche Duldung erteilt werden muss, wenn eine Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss ist, so dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG (Leistungsberechtigte ohne Duldung), in der Praxis nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller sehr klein sein könnte (bitte ausführen)?
261. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass 100-Prozent-Sanktionen nach dem AsylbLG mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 zu Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unvereinbar sind, weil demnach Bescheide zu Leistungsminderungen, die über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben sind (Urteilsspruch 2b und Randnummer 222), was nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller im Rechtsrahmen des AsylbLG umso mehr gelten muss, weil die Regelsätze hier noch geringer als im Rechtsrahmen der Sozialgesetzbücher sind und ihrer Auffassung nach noch weniger (wenn überhaupt) empirisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung, Erforderlich-

keit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen des AsylbLG vorliegen (bitte ausführlich begründen)?

- XVII. Leistungsausschlüsse von nichtdeutschen Staatsangehörigen im SGB II: Ausschluss in den ersten drei Monaten (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II)
262. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland)?
263. In wie vielen Fällen betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
264. In wie vielen Fällen waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
265. In wie vielen Fällen waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
266. In wie vielen Fällen waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?
267. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?
268. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Vermeidung von „Pull-Faktoren“ diesbezüglich ein „legitimes Ziel“, vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12. Juli 2012 (1 BvL 10/10 und 2/11) befunden hat, dass migrationspolitische Erwägungen Leistungskürzungen von vornherein nicht rechtfertigen können (die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren, ebd. Randnummer 95) und das (auch soziokulturelle) menschenwürdige Existenzminimum zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (ebd. Randnummer 94; bitte begründen)?
269. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
270. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung mildere Mittel zur Erreichung der oben genannten Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?
271. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?
272. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte ausführen)?

273. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung vom Leistungsausschluss eventuell doch betroffene Minderjährige – unabhängig von ihren Eltern – wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?
274. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II auf neu einreisende Familienangehörige von bereits erwerbstätigen Personen schon vom Wortlaut her nicht anwendbar ist (bitte ausführen)?
- XVIII. Ausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II)
275. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
276. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
277. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
278. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
279. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?
280. Welche legitimen Ziele im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) werden mit dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?
281. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung dieser legitimen Ziele geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse oder die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Analysen hierzu angeben)?
282. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung mildere Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?
283. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?
284. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte ausführen)?

285. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung vom Leistungsausschluss eventuell doch betroffene Minderjährige – unabhängig von ihren Eltern – wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?
286. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II ausschließlich Unionsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörigen unterliegen können (bitte begründen)?
287. Inwieweit teilt die Bunderegierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Bewertung, ob bei Unionsbürgerinnen und -bürgern kein Aufenthaltsrecht vorliegt, vom Jobcenter in eigener Verantwortung zu prüfen ist (bitte begründen)?
- XIX. Ausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche verfügen, und ihrer Angehörigen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b SGB II)
288. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b SGB II von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
289. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
290. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
291. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
292. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?
293. Welche legitimen Ziele im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) werden mit dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b SGB II nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?
294. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung dieser legitimen Ziele geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse oder die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Analysen hierzu angeben)?
295. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung als ein solches legitimes Ziel die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durch Inanspruchnahme existenzsichernder Sozialleistungen im anderen EU-Mitgliedstaat angesehen werden (bitte ausführen), und inwieweit muss dann vor der Feststellung eines Leistungsausschlusses geprüft werden, ob in dem anderen EU-Mitgliedstaat konkret-individuell eine solche Sicherung des verfassungsrechtlich geschuldeten Existenzminimums im Sinne des Grundgesetzes tatsächlich gewährleistet ist (bitte ausführen)?
296. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung mildere Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?

297. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?
298. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es integrationspolitisch kontraproduktiv ist, Personen, die sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten (dürfen), vom Regelinstrument der Arbeitsmarktintegration (dem Rechtskreis des SGB II) auszuschließen (bitte begründen)?
299. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte ausführen)?
300. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung vom Leistungsausschluss eventuell doch betroffene Minderjährige – unabhängig von ihren Eltern – wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?
301. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Aufenthaltstiteln von Drittstaatsangehörigen vor, die dem Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b SGB II unterliegen (bitte ausführen)?
- XX. Ausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über ein Aufenthaltsrecht allein (oder neben dem Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche) nur über ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 verfügen, und ihrer Familienangehörigen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c SGB II)
302. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 verfügen, nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c SGB II von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
303. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
304. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
305. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
306. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?
307. Welche legitimen Ziele im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) werden mit dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c SGB II nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?
308. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung dieser legitimen Ziele geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechen-

- de Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse oder die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Analysen hierzu angeben)?
309. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung als ein solches legitimes Ziel die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durch Inanspruchnahme existenzsichernder Sozialleistungen im anderen EU-Mitgliedstaat angesehen werden (bitte ausführen), und inwieweit muss dann vor der Feststellung eines Leistungsausschlusses geprüft werden, ob in dem anderen EU-Mitgliedstaat konkret-individuell eine solche Sicherung des verfassungsrechtlich geschuldeten Existenzminimums im Sinne des Grundgesetzes tatsächlich gewährleistet ist (bitte ausführen)?
310. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung mildere Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?
311. Durch welche Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung die Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts und ausdrücklich als Schutzregelung für Kinder ehemaliger Beschäftigter besteht (bitte ausführen)?
312. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte ausführen)?
313. Durch welche individuelle Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung vom Leistungsausschluss eventuell doch betroffene Minderjährige – unabhängig von ihren Eltern – wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen (bitte ausführen)?
314. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Ausschluss von SGB-II-Leistungen bei Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 in Widerspruch zur Verordnung (EU) Nr. 883/2004 steht (vgl. Vorabentscheidungsersuchen des LSG NRW an den EuGH, L 19 AS 1104/18 sowie den Schlussantrag des Generalanwalts am EuGH, Giovanni Pitruzzella, vom 14. Mai 2020, C-181/19; bitte begründen)?
315. Verfügt die Bundesregierung entgegen der Auffassung des Generalanwalts am EuGH, Giovanni Pitruzzella, über genaue Zahlen zur Veranschaulichung einer Bedrohung für das deutsche System der sozialen Sicherheit durch den Sozialleistungsbezug durch Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011, und wenn ja, wie lauten sie, und warum hat sie diese dem EuGH ggf. nicht vorgelegt (bitte darlegen und begründen), so dass der Generalanwalt zu der Erkenntnis gelangte, dass „sie weder in ihren schriftlichen Erklärungen noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof, in der sie genau hierzu befragt worden ist, in der Lage war, genaue Zahlen zur Veranschaulichung der Bedrohung für das deutsche System der sozialen Sicherheit vorzulegen, die von einer Auslegung von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 in dem Sinne ausgehen soll, dass diese Bestimmung nicht anwendbar ist, wenn der betreffende Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht auf eine andere Grundlage als die Richtli-

nie stützen kann, wofür die deutsche Regierung das Gespenst des Sozialtourismus beschworen hat“?

- XXI. Leistungsausschlüsse von nichtdeutschen Staatsangehörigen im SGB XII: Ausschluss in den ersten drei Monaten (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB XII)
316. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen in den ersten drei Monaten nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB XII von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
317. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
318. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
319. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
320. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?
321. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar ist, die die Staatsangehörigkeit eines EFA-Signatarstaats besitzen, da sie in den ersten drei Monaten aufgrund des für Unionsbürgerinnen und -bürger voraussetzungslosen Aufenthaltsrechts über einen „rechtmäßigen Aufenthalt“ verfügen (bitte begründen)?
- XXII. Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht oder über ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche verfügen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)
322. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen in den ersten drei Monaten nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XII von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
323. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
324. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
325. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
326. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?
327. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar ist, die die Staatsangehörigkeit eines EFA-Signatarstaats besitzen, da Unionsbürgerinnen und -bürger mit dem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche über einen „rechtmäßigen Aufenthalt“ verfügen (bitte begründen)?

- XXIII. Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 verfügen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB XII)
328. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen in den ersten drei Monaten nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB XII von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
329. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
330. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
331. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
332. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?
333. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar ist, die die Staatsangehörigkeit eines EFA-Signatarstaats besitzen, da Unionsbürgerinnen und -bürger mit dem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über einen „rechtmäßigen Aufenthalt“ verfügen (bitte begründen)?
- XXIV. Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII)
334. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen in den ersten drei Monaten nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
335. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
336. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
337. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
338. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?
339. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar ist, die die Staatsangehörigkeit eines EFA-Signatarstaats besitzen (bitte begründen)?
340. Welche legitimen Ziele im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) werden mit dem Leistungsausschluss nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?

341. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung dieser legitimen Ziele geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse oder die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Analysen hierzu angeben)?
342. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung ggf. mildere Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?
343. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die diesem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Motiv der Einreise rückwirkend nicht mehr korrigierbar ist (bitte ausführen)?
344. Für wie lange ist der Leistungsausschluss nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII nach Auffassung der Bundesregierung maximal anwendbar?
345. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Leistungsausschluss nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII grundsätzlich nicht anwendbar ist, weil er durch eine Verhaltensänderung nicht korrigierbar ist und somit rein repressiven Charakter hat (bitte in Auseinandersetzung mit dem Sanktions-Urteil des BVerfG begründen)?
346. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Leistungsausschluss auf Kinder von vornherein nicht anwendbar ist, weil sie ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind, ein (vermeintliches) Fehlverhalten ihrer Eltern ihnen nicht zugerechnet werden darf und der Leistungsausschluss außerdem der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen würde (bitte begründen)?
- XXV. „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Absatz 3 Satz 3 ff. SGB XII
347. In wie vielen Fällen wurden für von regulären Leistungen ausgeschlossene Personen „Überbrückungsleistungen“ gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII für einen Monat erbracht (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Bundesland, Herkunftsland)?
348. In wie vielen Fällen wurden im Rahmen der „Härtefallregelung“ des § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII länger als einen Monat „Überbrückungsleistungen“ erbracht (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Bundesland, Herkunftsland und auch die Dauer differenziert auflisten)?
349. In wie vielen Fällen wurden im Rahmen der „Härtefallregelung“ des § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII über § 23 Absatz 3 Satz 5 SGB XII hinaus auch andere Leistungen im Sinne von § 23 Absatz 1 SGB XII gewährt (bitte wie oben differenzieren)?
350. In wie vielen Fällen wurden die Kosten der Rückreise im Sinne des § 23 Absatz 3a SGB XII seit Einführung dieser Regelung übernommen (bitte wie oben differenzieren)?
351. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass auch im Falle eines Leistungsausschlusses stets Anspruch auf eine ordnungsrechtliche Unterbringung besteht, solange von einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit auszugehen ist (bitte begründen)?

352. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass für die Inanspruchnahme der „Überbrückungsleistungen“ und gegebenenfalls der sich anschließenden „Härtefalleleistungen“ die Äußerung eines „Ausreisewillens“ keine Tatbestandsvoraussetzung ist (bitte begründen)?
353. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer 100-Prozent-Sanktion auch im SGB XII im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 „zum aktuellen Zeitpunkt“ nicht erfüllt sind?

Wenn ja, teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Leistungsausschluss gegenwärtig keine Anwendung finden kann, und wenn nein, warum nicht, bitte begründen?

Berlin, den 30. Juni 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**